



Konzept zur Steuerung des weiteren Ausbaus der Windenergie

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung
12.05.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Es wird der Grundsatzbeschluss gefasst, über die 5 im Regionalplan festgelegten Windenergiegebiete hinaus für die Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen Planungsrecht zu schaffen. Die Verwaltung wird beauftragt, ein externes Planungsbüro mit der Erarbeitung eines Konzeptes zur Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergie zu beauftragen.

Kosten/Folgekosten

Für die externe Konzepterstellung entstehen Kosten in Höhe von voraussichtlich 20.000 Euro. Darüber hinaus entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die erforderlichen finanziellen Mittel stehen über den Deckungsring 0086 auf dem Konto 090101.542945 – Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept für den Stadtteil Beckum (Sanierungsmanagement) – sowie dem Konto 090101.542966 – Gutachten für die Wohnbaulandentwicklung – zur Verfügung.

Erläuterungen:

Bereits im Jahr 2013 hat die Stadt Beckum mit dem Masterplan Erneuerbare Energien (MEE) Leitlinien für die Entwicklung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien festgelegt. Ziel war es, einen signifikanten Beitrag zur Energiewende zu leisten und die Stadt Beckum rechnerisch energieautark zu machen beziehungsweise eine vollständige Versorgung mit erneuerbaren Energien zu ermöglichen.

Der im Rahmen der 16. Änderung des Flächennutzungsplans erteilte Arbeitsauftrag an die Verwaltung, die weitere Entwicklung zu beobachten und bei erneutem Steuerungsbedarf hierauf hinzuweisen, wird nun aufgegriffen.

Seit dem Inkrafttreten des vom Regionalrat Münster am 31.03.2025 beschlossenen Regionalplans Münsterland und der Feststellung des Erreichens des sogenannten Flächenbeitragswertes mit der Bekanntmachung vom 17.05.2025 sind Windenergieanlagen in Beckum nur noch innerhalb der 5 im Regionalplan festgelegten Windenergiegebiete planungsrechtlich gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert zulässig. Außerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete werden Windenergievorhaben seitdem nur noch als „sonstige Vorhaben“ nach § 35 Absatz 2 BauGB eingeordnet. Im Rahmen des § 35 Absatz 2 BauGB führt grundsätzlich jede Beeinträchtigung eines öffentlichen Belangs zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Stadt Beckum im Wege der Bauleitplanung über die festgelegten Flächen des Regionalplans hinaus weitere Windenergiegebiete schafft.

Vor dem Hintergrund aktueller Anfragen zur Errichtung von Windenergieanlagen empfiehlt die Verwaltung, einen Grundsatzbeschluss darüber zu fassen, ob ein weiterer Ausbau der Windenergie in Beckum städtebaulich gewünscht wird.

Ziel eines zu erarbeitenden gesamtstädtischen Konzeptes zur Steuerung des weiteren Ausbaus der Windenergie wäre es einerseits, für die Errichtung von Windenergieanlagen zusätzliche Flächen zur Verfügung zu stellen, zugleich einen Interessenausgleich zwischen damit konträren Belangen wie dem Schutz des Landschaftsbildes, dem Schutz von Natur- und Naherholungsräumen sowie von Siedlungsflächen et cetera herzustellen. In einem 2. Schritt müssten die im Konzept identifizierten und politisch beschlossenen Windenergiepotenzialräume im Flächennutzungsplan der Stadt Beckum dargestellt werden. Die gesamträumliche konzeptionelle Betrachtung würde im Rahmen der Bauleitplanung als Grundlage für die erforderliche Alternativenprüfung dienen.

Der ursprüngliche Ansatz der Verwaltung, im Flächennutzungsplan zusätzliche großmaßstäbliche überlagernde Windenergiegebiete darzustellen, innerhalb derer Windenergieanlagen gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB privilegiert zulässig wären, wird aufgrund geäußerter Bedenken der Bezirksregierung Münster nicht weiterverfolgt. Die Bezirksregierung Münster hat vielmehr die Empfehlung ausgesprochen, zunächst ein informelles Plankonzept zu erarbeiten, das nach einem möglichen Beschluss durch den Rat der Stadt Beckum in Form von Sondergebieten für die Windenergie in den Flächennutzungsplan überführt werden kann.

Sowohl die Begleitung des informellen Konzeptes als auch die anschließende Durchführung von Bauleitplanverfahren ist für die Verwaltung mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden. Gleichwohl empfiehlt die Verwaltung, die Windenergie in Beckum städtebaulich verträglich auszubauen, um die Dekarbonisierung der Energieversorgung voranzutreiben und Wertschöpfung vor Ort zu generieren.

Anlage(n):

Übersicht der errichteten Windenergieanlagen und der angefragten Standorte